

Bundes-Public Corporate Governance Kodex - Bericht der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz für das Jahr 2024

1. Rechtlicher Hintergrund: Geltungsbereich des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Hinzuweisen ist hier auf die im Bundes-Verfassungsgesetz normierte Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten. Somit kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung. Auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BMBWF und den Universitäten wurde vertraglich vereinbart, dass die zentralen Zielsetzungen des B-PCGK bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 zu verankern sind. Die KUG übermittelt seit 2019 einen entsprechenden Corporate Governance Bericht an das BMBWF.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Kodex auf Unternehmen ausgerichtet ist, die nicht einer so weitreichenden Regelungsdichte, Kontrolle und Veröffentlichungspflicht wie die öffentlichen Universitäten unterliegen. Auch weisen die Universitäten eine zum Unternehmen abweichende Leitungs- und Aufsichtsstruktur auf, die entsprechend im Universitätsgesetz normiert ist.

Nach Universitätsgesetz 2002 (UG) werden unter anderem die folgenden Punkte geregelt:

- **Leitung und innerer Aufbau**
Das Rektorat leitet gemäß § 22 UG die Universität und vertritt diese nach außen, der Universitätsrat fungiert gemäß § 21 UG als Aufsichtsorgan und der Senat nimmt Aufgaben gemäß § 25 UG wahr.
- **Transparenz**
Neben dem im Rechnungsabschluss zu veröffentlichenden Informationen bestehen zahlreiche Veröffentlichungsverpflichtungen gemäß § 20 Abs 6 UG.
- **Gleichstellung und Frauenförderung**
Gemäß § 20a und § 20b UG werden die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen und der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan geregelt.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe von Abweichungen

2.1. Bekenntnis zum Kodex

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktion die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der gegenständliche Bericht wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat im Mitteilungsblatt der Universität und im Internet auf der Website der Universität veröffentlicht.

2.2. Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz hat im Berichtsjahr 2024 – bis auf die im Folgenden genannten Punkte – dem B-PCGK entsprochen.

- 2.2.1. Kapitel 7 - Regelungen im Zusammenhang mit Anteilseigner:** diese Regelungen können nicht auf die Universität umgelegt werden, da es keine Anteilseigner gibt.
- 2.2.2. Kapitel 11.7 - Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan:** diese Regelung trifft nicht zu, da die Universität über ein Überwachungsorgan verfügt.
- 2.2.3. Kapitel 13 – Interne Revision:** die Universität kommt ihrer Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision über externe Beauftragungen von Expert*innen für das jeweilige Revisionsthema nach. Sie verfügt über keine interne Revisionsstelle, die in die Organisation eingegliedert ist.

3. Zusammensetzung der Organe, Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

Rektorat (§ 22 UG) und Universitätsrat (§ 21 UG) arbeiten zum Wohle der Universität eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird. Entsprechend § 5 UG erfüllen die Universitäten ihre Aufgaben gemäß § 3 UG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei. Gemäß § 10 UG dürfen Universitäten Beteiligungen gründen und gemäß § 15 Abs 7 UG unterliegen Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

Die Universität für Musik und darstellende Kunst ist an keinem Unternehmen beteiligt.

Im Zuge der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichten sich die Universitäten gemäß § 13 UG die vereinbarten Leistungen, die entsprechenden Ziele sowie die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität einzuhalten. Die Leistungsvereinbarungen werden jeweils für drei Jahre zwischen der Universität und dem Bund abgeschlossen. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs 1 UG gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Die Universitäten erhalten jeweils ein in der Leistungsvereinbarung festgelegtes Globalbudget. Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und im Rahmen der Leistungsvereinbarungen über den Einsatz des Globalbudgets verfügen (§ 12a UG).

Das Rektorat hat unter eigener Verantwortung die Universität so zu leiten, wie das Wohl der Universität unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert. Das Rektorat ist dabei an den Gegenstand und den Zweck der Universität gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

3.1. Zur Geschäftsleitung

Das Rektorat leitet gemäß § 22 UG die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch Universitätsgesetz idGF nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.1.1. Zusammensetzung

Die Anzahl der Mitglieder des Rektorats ergibt sich aus § 22 Abs 3 UG sowie aus dem Organisationsplan der KUG. Das Rektorat besteht aus einem*einer Rektor*in und bis zu vier Vizerektor*innen.

Tabelle 1: Zusammensetzung des Rektorats:

Tabellenreihung des Rektorats jeweils: Rektor*in, weitere Reihung entsprechend den Stellvertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 22 Abs 6 UG, sowie weitere Reihung in alphabetischer Reihenfolge.

Titel, Vor- und Zuname	Geburts- jahr	Datum der Erstbestel- lung	Ende der Funkti- onsperiode	Funktion im Rektorat im Berichtsjahr 2024
MMag. Dr. Georg Schulz	1963	01.10.2007	29.02.2028	Rektor
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Constanze Wimmer	1966	01.03.2020	29.02.2028	Vizerektorin für Lehre
DI Mag. Dr. Robert Höldrich	1962	01.10.2007	29.02.2028	Vizerektor für Forschung
Dipl.-Ing. ⁱⁿ Marie-Theres Holler	1968	01.06.2020	29.02.2028	Vizerektorin für Infra- struktur
Mag. Werner Stren- ger	1969	01.03.2024	29.02.2028	Vizerektor für Kunst
Dr. Gerd Grupe	1955	01.03.2020	29.02.2024	Vizerektor für Forschung, Gender und Diversität
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Barbara Simandl	1968	01.03.2012	29.02.2024	Vizerektorin für Finanzen und Personaladministra- tion

3.1.2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Rektorats sind durch die Geschäftsordnung geregelt. Die jeweils gültige Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen werden gemäß § 20 Abs 6 Z 4 UG im Mitteilungsblatt und im Internet auf der Website der Universität veröffentlicht.

3.1.3. Offenlegung von Nebenbeschäftigungen

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist es arbeitsvertraglich untersagt Nebenbeschäftigungen nachzugehen, durch deren Ausübung wesentliche Interessen der Universität beeinträchtigt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung (sowohl ihre Aufnahme als auch deren wesentliche Änderung) dem Universitätsrat als Überwachungsorgan zu melden. Dieser kann die Nebenbeschäftigung aus sachlichen Gründen jederzeit untersagen.

Es wird für das Berichtsjahr festgestellt, dass kein Mitglied der Geschäftsleitung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nachgegangen ist, welche durch das Überwachungsorgan zu untersagen gewesen wäre. Auch erfolgte keine Mandatsausübung in einem Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens.

3.1.4. Vergütung der Mitglieder des Rektorats

Die Arbeitsverträge mit dem Rektor und den Vizerektor*innen sowie die Zielvereinbarung mit dem Rektor und dem Rektorat schließt der Universitätsrat ab (§ 21 Abs 1 UG).

Zu den Vergütungen im Jahr 2024:

Titel, Vor- und Zuname	Fixe Vergütung p.a. in EUR	Variable Vergütung p.a. in EUR	Angewandte Grundsätze für die Vergütung, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft
MMag. Dr. Georg Schulz	231.860,32	22.996,12	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Constanze Wimmer	145.357,54	14.106,78	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
Dr. Gerd Grupe	15.656,78	1.688,72	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Barbara Simandl	14.422,30	1.440,94	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
Dipl.-Ing. ⁱⁿ Marie-Theres Holler	142.295,80	14.106,78	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
DI Mag. Dr. Robert Höldrich	65.822,30	6.476,73	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern
Mag. Werner Strenger	49.366,78	4.857,52	Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektoratsmitgliedern

Die Vergütungen betrugen in Summe € 730.455,42.

Altersvorsorgebeiträge:

Festgehalten wird, dass in der fixen Vergütung der Vizerektorin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Constanze Wimmer vertraglich vereinbarte Pensionskassenbeiträge in Höhe von EUR 3.066,39 enthalten sind.

Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Rektorats

Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Rektorats (Directors-and-Officers-Versicherung – D&O Versicherung) wurde von der Universität abgeschlossen.

3.2. Zum Überwachungsorgan

Der Universitätsrat ist gemäß § 21 UG als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan eingerichtet.

3.2.1. Zusammensetzung

Der Universitätsrat an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können (§ 21 Abs 3 UG).

Tabelle 2: Zusammensetzung des Universitätsrats im Jahr 2024:

Tabellenreihung des Universitätsrats jeweils: Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, weitere Reihung der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge;

Titel, Vor- und Zuname	Ge- burts- jahr	Datum der Erstbestel- lung	Ende der lau- fenden Funkti- onsperiode	Funktion im Universitäts- rat
Prof. Herwig Hösele	1953	01.03.2018	29.02.2028	Vorsitzender
Dr.in Ursula Brandstätter	1961	01.03.2023	29.02.2028	stellvertretende Vorsit- zende
Dr. Thomas Königstorfer	1966	07.05.2018	29.02.2028	Mitglied
Lisa Rücker, MSc	1965	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Prof. Reinhart von Gutzeit	1947	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Änderung 2025:				
Prof. Reinhart von Gutzeit	1947	01.03.2023	28.02.2025	Mitglied
Prof. Michael Eidenbenz	1962	11.03.2025	29.02.2028	Mitglied

3.2.2. Geschäftsordnung

Die Zusammenarbeit des Universitätsrats wird durch die Geschäftsordnung für den Universitätsrat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz geregelt. Der Universitätsrat tagt nach Bedarf – mindestens aber viermal pro Kalenderjahr (§ 3 Abs 3 leg cit).

Im Berichtsjahr gab es fünf Sitzungen des Universitätsrats. Der Universitätsrat war bei sämtlichen Sitzungen vollständig besetzt.

Der Universitätsrat bildete im Berichtsjahr keine Ausschüsse.

3.2.3. Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats

Die Vergütungen der Universitätsräte sind in der Universitätsräte-Vergütungsverordnung geregelt. Die Höhe der Vergütungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen (§ 21 Abs 11 UG).

Zu den Vergütungen (tabellarisch):

Titel, Vor- und Zuname	Vergütung p.a. in EUR
Prof. Herwig Hösele (Vorsitzender)	10.800
Dr. ⁱⁿ Ursula Brandstätter (stellvertretende Vorsitzende)	8.640
Dr. Thomas Königstorfer	7.200
Lisa Rücker, MSc	7.200
Prof. Reinhart von Gutzeit	7.200

3.2.4. Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Universitätsrats

Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Universitätsrats (Directors-and-Officers-Versicherung – D&O Versicherung) wurde von der Universität abgeschlossen.

3.3. Zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.3.1. Zustimmungspflichtige (wirtschaftliche) Vorgänge

Vorgänge, bei welchen die Geschäftsleitung die Zustimmung des Überwachungsorgans benötigt, sind im Universitätsgesetz geregelt und werden in der Richtlinie des Rektorats für die Gebarung präzisiert.

Gemäß § 21 Abs. 1 UG idGF hat der Universitätsrat im Zusammenhang mit der Gebarung der Universität folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung sowie der Geschäftsordnung des Rektorats (Z1)
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Rektorat (Z6) und Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und den Vizerektoren (Z 6a)
3. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften (Z 9).
4. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung (Z 10).
5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister (Z 10 bzw. § 16 Abs. 5 UG).
6. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität (Z 11).
7. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung durch den Universitätsrat einzugehen (Z 12 bzw. § 15 Abs. 4 UG).

8. Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen, Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens, Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen sowie Vorliegen von Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen (Z 13).
9. Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat (Z 14).
10. Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen (Z 15).

3.3.2. Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. In § 15 Abs. 4 sowie in § 21 Abs. 1 Z 12 UG wird festgelegt, dass die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats bedarf. Der Universitätsrat ermächtigt im Sinne des § 15 Abs. 4 UG das Rektorat, Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung von EUR 100.000,-- exkl. USt einzugehen. Über diese Rechtsgeschäfte ist dem Universitätsrat halbjährlich zu berichten.
2. Kapitalerhöhungen an Gesellschaften und Vermögensübertragungen in Stiftungen sind vom Universitätsrat zu genehmigen.
3. Der Kauf respektive die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht.
4. Erwerb einer Beteiligung gemäß § 189a Z 2 UGB, Verkauf von Geschäftsanteilen, wenn eine Beteiligung als Ganzes verkauft wird oder wesentliche Kontrollrechte verloren gehen, Erwerb, Verkauf und Belastung von Liegenschaften. Projektmittel (Drittmittel) sind von diesen Regelungen ausgenommen, wenn die Verbindlichkeiten zur Gänze mit den Projekteinnahmen abgedeckt werden können.
5. Genehmigungspflichtig ist die Aufnahme von liquiden Mitteln.

Nicht gesondert zustimmungspflichtig sind Geschäfte, welche ausdrücklich auf der mit dem Ministerium abgeschlossenen Leistungsvereinbarung bzw. auf der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarung beruhen.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind gemäß § 20b Abs 1 UG Teil der Satzung der Universität und dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993.

4.1. Frauenanteil in leitender Stellung, sowie in Leitungs- und Vorsitzfunktionen

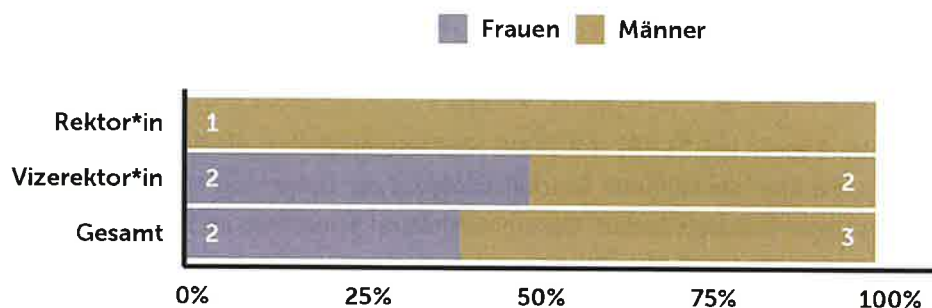
4.1.1. Frauenanteil in leitender Stellung

Leitende Angestellte gem. Punk 10. B-PCGK 2017 sind Personen, die sich von der gesamten Belegschaft des Unternehmens dadurch abheben, dass ihnen im Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion mit Aufgaben in wesentlichen Teilbereichen der Betriebsführung, wie die kaufmännische, technische oder

organisatorische Leitung zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen wurde, wodurch sie auf den Bestand und die Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss nehmen können.

Dieser maßgebende Anteil an der Führung und insbesondere das Kriterium des Einflussnehmens auf Bestand und Entwicklung des gesamten Unternehmens wird an der Universität von den Mitgliedern des Rektorats verwirklicht. Daher ist diese Personengruppe gem. Punkt 10. B-PCGK 2017 als leitende Angestellte zu nennen.

Die Geschlechterverteilung stellte sich zum Stichtag 31.12.2024 wie folgt dar.

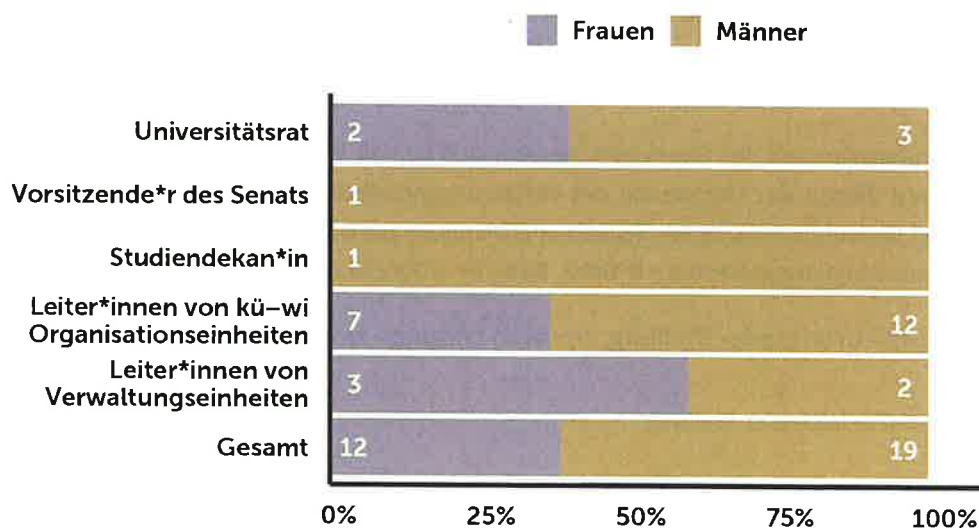


Folglich gab es zum Stichtag an der Kunstuniversität Graz einen Rektor, zwei Vizerektorinnen und zwei Vizerektoren. Das Rektorat war daher zum Stichtag zu 60 % von Männern besetzt. Die Frauenquote wurde sowohl am Stichtag als auch über den gesamten Berichtszeitraum 2024 erfüllt.

4.1.2. Frauenanteil in Leitungs- und Vorsitzfunktionen

Um eine breitere Darstellung des Frauenanteils und generell eine breitere Darstellung der Geschlechterverteilung in Leitungs- und Vorsitzfunktionen zu ermöglichen, werden nachfolgend auch Funktionen und Leitungspositionen, denen in ihren Teilbereichen wesentlicher Einfluss zukommt graphisch dargestellt. In diesem Kontext sind jedenfalls die Mitglieder des Universitätsrat, der*die Vorsitzende des Senats, der*die Studiendekan*in, sowie die Leiter*innen der kü-wi Organisationseinheiten und der Dienstleistungseinrichtungen zu nennen.

Die Geschlechterverteilung stellt sich im Berichtsjahr zum Stichtag 31.12.2024 wie folgt dar.



Festgestellt wird, dass die Geschlechterverteilung einen Überhang des Männeranteils in Leitungs- und Vorsitzfunktionen zeigt. Der Männeranteil beträgt 61,29 % und jener der Frauen 38,71 %.

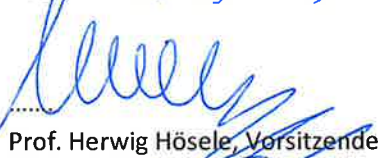
5. Angaben über die externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen.

Die erstmalige Evaluierung und unabhängige Prüfung der C- und K-Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 erfolgte im Zeitraum 2022 – 2023 und ergab für das evaluierte Geschäftsjahr 2021, dass der Corporate Governance Bericht der Universität ordnungsgemäß erstellt wurde und die Vorschriften des B-PCGK 2017 eingehalten wurden. Ohne Einschränkung dieser Beurteilung wurde auf Punkte hingewiesen, welche im gegenständlichen Bericht allesamt umgesetzt wurden.

Eine neuerliche Evaluierung hat spätestens im Jahr 2028 zu erfolgen.

Graz, am...26.05.2025



Prof. Herwig Hösele, Vorsitzender des Universitätsrats



Ao.Univ.Prof. Mag. Mag. Dr. Georg Schulz, MSc, Rektor



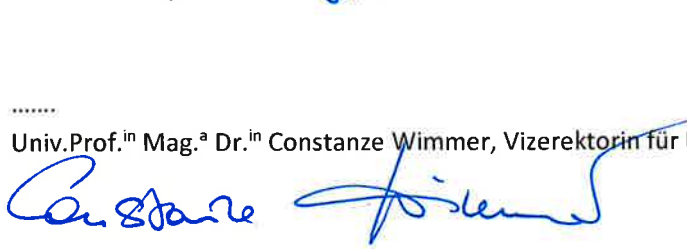
O.Univ.Prof. Mag. DI Dr. Robert Höldrich, Vizerektor für Forschung



DIⁱⁿ Marie Theres Holler, Vizerektorin für Infrastruktur



Univ.Prof. Mag. Werner Strenger, Vizerektor für Kunst



Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Constanze Wimmer, Vizerektorin für Lehre